

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 52 | 2024



3 NCTS geht in die nächste Phase über
Ende der Übergangszeit: NCTS-Phase 5 im ATLAS-Versand

4 Ecuador senkt Einfuhrabgaben für Stromerzeuger
Ecuador reagiert auf die anhaltende nationale Energiekrise mit gezielten Maßnahmen

TOP-THEMA

5 Cyberangriffe erfolgreich meistern
Wie Sie Ihre Zollabteilung vor Cyberangriffen schützen und handlungsfähig bleiben

12 „Ex-tarifário“-Regime in Brasilien wird verlängert
Zollsenkungen für Importeure bis 2025 – Nutzen Sie Ihre Vorteile

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Cybersicherheit – Ein unsichtbares Netz, das uns alle schützt

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, Sie wachen auf und nichts funktioniert mehr: Keine E-Mails, keine Zugangsdaten, keine Logistiksoftware – Ihr Unternehmen steht still. Was wie ein Szenario aus einem dystopischen Roman klingt, ist die bittere Realität für viele Firmen, die Opfer von Cyberangriffen geworden sind. Cybersicherheit ist längst kein Thema mehr, das nur IT-Experten etwas angeht. Es ist die unsichtbare, aber essenzielle Schutzschicht, die unsere digitale Welt zusammenhält. Cyberangriffe sind nicht nur ein Problem großer Konzerne oder von High-Tech-Unternehmen. Sie betreffen uns alle – von der kleinen Zollabteilung bis hin zu globalen Lieferketten.

Die gute Nachricht: Sie können sich wehren. Cybersicherheit ist keine Geheimwissenschaft, sondern das Ergebnis einer Mischung aus Technologie, Wachsamkeit und einem gut durchdachten Plan. Es geht nicht darum, ob jemand angreifen wird, sondern darum, wann. Und wenn dieser Moment kommt, ist Ihre Vorbereitung der Schlüssel, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Cybersicherheit ist keine Aufgabe, die allein in den Händen der IT-Abteilung liegt, sondern bei jedem im Unternehmen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

Ende der Übergangszeit: NCTS-Phase 5 im ATLAS-Versand

NEWS 4

Ecuador senkt Einfuhrabgaben für Stromerzeuger: Maßnahmen gegen die Energiekrise

TOP-THEMA 5

Wie Sie Ihre Zollabteilung vor Cyberangriffen schützen und handlungsfähig bleiben

ARBEITSHILFE 8

Checkliste: Schützen Sie sich effektiv vor Cyberangriffen

LESERFRAGEN 9

Dürfen wir eine Lieferantenerklärung mit Bestätigung des serbischen Ursprungs ausstellen und was ist dabei zu beachten?



Muss ich meine erhaltene verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beachten, wenn ich die Meinung nicht teile?

GASTBEITRAG 10

Sparen Sie Einfuhrabgaben mit der Passiven Veredelung – Ich zeige Ihnen, was Sie alles wissen müssen

KURZMELDUNGEN 12

„Ex-tarifário“-Regime in Brasilien: Zollsenkungen für Importeure bis 2025 – Nutzen Sie Ihre Vorteile

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Ende der Übergangszeit: NCTS–Phase 5 im ATLAS-Versand beginnt

Der Probetrieb für den ATLAS-Versand nähert sich einem wichtigen Meilenstein: Die Übergangszeit von NCTS-Phase 4 auf Phase 5 endete am 1. Dezember 2024. Seit dem 2. Dezember 2024 haben Teilnehmer die Möglichkeit, die neuen Regelungen und Bedingungen der NCTS-Phase 5 in einer simulierten Umgebung zu testen. Dieser Artikel zeigt Ihnen, welche Änderungen auf Sie zukommen und wie Sie sich optimal darauf vorbereiten können.

Was bedeutet das Ende der Übergangszeit im Probetrieb?

Der ATLAS-Probetrieb dient Unternehmen dazu, ihre Softwareanwendungen an die neuen Anforderungen der NCTS-Phase 5 anzupassen. Mit dem Ende der Übergangszeit können Sie als Teilnehmer

- 🌐 überprüfen, ob Ihre Software korrekt mit den Vorgaben der NCTS-Phase 5 kommuniziert,
- 🌐sicherstellen, dass alle Datensätze und Nachrichtentypen den neuen Standards entsprechen.

Seit dem 2. Dezember 2024 ist eine Rückumstellung auf die Phase 4 im Probetrieb nicht mehr möglich. Dies unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen Vorbereitung.

Warum ist der Probetrieb wichtig für Sie?

Der Probetrieb bietet Ihnen die Möglichkeit, eventuelle Fehler oder Inkonsistenzen in Ihrer Softwareumstellung frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Nutzen Sie diese Phase, um sicherzustellen, dass

- 🌐Ihre Anpassungen den neuen Regelungen der NCTS–Phase 5 entsprechen,
- 🌐Ihr Nachrichtenaustausch mit dem Zoll reibungslos funktioniert und
- 🌐Ihre Prozesse und Daten mit den neuen Anforderungen kompatibel sind.

Diese vorangegangene Testphase minimiert das Risiko von Problemen, wenn der Echtbetrieb umgestellt wird.

Nutzen Sie unsere Hinweise zur weiteren Umstellung

ATLAS-Ausfuhr:

Der Probetrieb für ATLAS-Ausfuhr ist von dieser Änderung nicht betroffen und bleibt weiterhin in der Übergangszeit.

Echtbetrieb:

Die Übergangszeit endet im Echtbetrieb erst, wenn alle teilnehmenden NCTS-Staaten ihre Systeme auf die Phase 5 umgestellt haben.

Der aktuell geplante Umstellungszeitpunkt ist der 21. Januar 2025, 01:00 Uhr (deutscher Zeit). Dieser Termin wird final bestätigt, sobald alle Staaten ihre Vorbereitungen abgeschlossen haben.

Unsere Handlungsempfehlungen für Sie

Um die Umstellung auf die NCTS-Phase 5 reibungslos zu meistern, sollten Sie folgende Schritte beachten:

- 🌐**Nutzen Sie den Probetrieb intensiv:** Testen Sie Ihre Systeme und Prozesse so früh wie möglich, um sicherzustellen, dass alle Änderungen korrekt implementiert sind.
- 🌐**Bereiten Sie Ihre Mitarbeiter vor:** Schulen Sie Ihr Team in den neuen Anforderungen der NCTS-Phase 5, damit alle Beteiligten wissen, was sich ändert und worauf zu achten ist.
- 🌐**Überprüfen Sie Ihre Software:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Softwareanbieter rechtzeitig alle Anpassungen vornehmen. Klären Sie frühzeitig offene Fragen mit Ihren Dienstleistern.
- 🌐**Planen Sie für den Echtbetrieb:** Passen Sie Ihre internen Abläufe und Zeitpläne an den Übergang im Echtbetrieb an. Der finale Umstellungszeitpunkt wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Einführung der NCTS-Phase 5 (New Computerized Transit System) markiert einen entscheidenden Schritt in der Weiterentwicklung des europäischen Versandverfahrens. Ziel ist es, die Zollprozesse weiter zu modernisieren, EU-weit zu harmonisieren und die Digitalisierung voranzutreiben.

Diese Neuerungen bringen nicht nur technische Anpassungen mit sich, sondern auch neue Anforderungen an Unternehmen, die im internationalen Warenverkehr tätig sind.

Doch keine Sorge: Sie haben jetzt die Gelegenheit, sich in der Übergangszeit während des Probetriebs optimal auf die Umstellung vorzubereiten.

Nutzen Sie diese Phase aktiv, um Systeme zu testen, Prozesse anzupassen und mögliche Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren. So schaffen Sie die Grundlage dafür, dass Ihr Unternehmen pünktlich zum Start des Echtbetriebs reibungslos und regelkonform arbeiten kann.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Ecuador senkt Einfuhrabgaben für Stromerzeuger: Wie Sie von diesen Maßnahmen gegen die Energiekrise profitieren

Ecuador reagiert auf die anhaltende nationale Energiekrise mit gezielten Maßnahmen zur Förderung der Stromversorgung. Um die Auswirkungen von Stromausfällen zu mildern, hat die Regierung sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Zölle auf bestimmte Stromerzeuger und deren Komponenten gesenkt. Dieser Artikel gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und ihre Bedeutung für Sie als Importeure.

Senkung der Mehrwertsteuer auf Null

Am 3. Oktober 2024 trat das Dekret Nr. 411 in Kraft, mit dem der Mehrwertsteuersatz auf Importe von elektrischen Generatoren, deren Teilen und Komponenten, auf 0 % gesenkt wurde. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024 und soll den Import von zuverlässigen für die Stromversorgung notwendigen Geräten erleichtern.

Was bedeutet das für Sie?

- 🌐 **Kostenersparnis:** Die Befreiung von der Mehrwertsteuer reduziert die Importkosten erheblich.
- 🌐 **Förderung des Handels:** Die Regelung bietet Unternehmen einen Anreiz, dringend benötigte Generatoren schneller und kostengünstiger einzuführen.
- 🌐 **Klarheit im Deklarationsprozess:** Achten Sie darauf, dass alle relevanten Warennummern korrekt angegeben werden, um die Mehrwertsteuerbefreiung zu nutzen.

Zollbefreiung für elektrische Generatoren

Zusätzlich hat der ecuadorianische Außenhandelsausschuss (CO-MEX) mit der Resolution Nr. 009-2024 vom 10. Oktober 2024 die Zollsätze für verschiedene elektrische Generatoren auf 0 % gesenkt. Diese Zollbefreiung ist gültig vom 11. Oktober 2024 bis zum 11. Oktober 2025.

Die Regelung betrifft unter anderem Generatoren mit den Zolltarifnummern:

- 🌐 8502.11.10.00 / 8502.11.90.00
- 🌐 8502.12.10.00 / 8502.12.90.00
- 🌐 8502.13.90.00
- 🌐 8502.20.10.00 / 8502.20.90.00
- 🌐 8502.31.00.00
- 🌐 8502.39.10.00 / 8502.39.90.00



MEIN TIPP

Prüfen Sie Ihre Zolltarifnummern und stellen Sie sicher, dass Ihre importierten Waren in die genannten Kategorien fallen. So profitieren Sie von der Zollbefreiung.

Bedeutung für die Wirtschaft

Die Maßnahmen der ecuadorianischen Regierung zielen darauf ab, die Versorgung mit Strom zu stabilisieren und die Abhängigkeit von unzuverlässigen Energiere Ressourcen zu reduzieren. Für Unternehmen, die elektrische Generatoren importieren, ergeben sich direkte Vorteile:

- 🌐 **Wettbewerbsfähigkeit steigern:** Durch geringere Importkosten werden Unternehmen wettbewerbsfähiger.
- 🌐 **Flexibilität in der Beschaffung:** Die Zoll- und Steuererleichterungen fördern den Zugang zu moderner Technik.

Beachten Sie unsere 4 Handlungsempfehlungen

- 🌐 **Überprüfung der Regelungen:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Waren die Anforderungen für die Steuer- und Zollbefreiungen erfüllen.
- 🌐 **Effiziente Planung:** Nutzen Sie die vorübergehenden Regelungen, um Ihre Kosten zu optimieren und Engpässe in der Energieversorgung zu bewältigen.
- 🌐 **Kommunikation mit Lieferanten:** Klären Sie mit Ihren internationalen Partnern, wie die Maßnahmen in Ihre Beschaffungsstrategie integriert werden können.
- 🌐 **Dokumentation sicherstellen:** Achten Sie auf die vollständige und korrekte Deklaration Ihrer Waren, um Verzögerungen bei der Zollabfertigung zu vermeiden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Wie Sie Ihre Zollabteilung vor Cyberangriffen schützen und handlungsfähig bleiben

Cyberangriffe sind eine reale Gefahr für Unternehmen. Ein einziger Angriff kann Ihre gesamte IT-Infrastruktur lahmlegen und den Betrieb von Abteilungen wie Zoll und Versand stark beeinträchtigen. Und leider häufen sich die Warnungen und Angriffe in der Industrie immer mehr. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie diesbezüglich auf dem Laufenden bleiben. Denn mit den richtigen Maßnahmen können Sie Ihre Abteilung nicht nur schützen, sondern auch in einer Notsituation handlungsfähig bleiben. Dieser Artikel zeigt Ihnen, wie Sie vorgehen können, und gibt praktische Handlungsempfehlungen, um Ihre Zollabteilung optimal aufzustellen.



Cyberangriffe im Bereich Zoll und Unternehmen: Was bedeutet das?

Cyberangriffe im Bereich Zoll und Außenwirtschaft betreffen gezielte Attacken auf die IT-Systeme, die Unternehmen für ihre internationalen Handelsgeschäfte nutzen. Zollabwicklungen sind heute stark digitalisiert, von der Nutzung des ATLAS-Systems für die Kommunikation mit den Zollbehörden bis hin zu ERP-Systemen, die Prozesse wie Ein- und Ausfuhrdokumentation steuern. Angriffe auf diese sensiblen Bereiche können massive Störungen in den Betriebsabläufen verursachen und hohe wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen.

Was Cyberangriffe für Ihr Unternehmen bedeuten

Fast alles in Unternehmen ist heute digital vernetzt – so vermutlich auch bei Ihnen. Ein Cyberangriff kann daher in Ihrem Unternehmen ganze Lieferketten stilllegen. Ob durch Viren, Trojaner oder Ransom-E-Mails: Die Folgen eines Angriffs sind oft gravierend. Besonders in Ihrer Zollabteilung können wichtige Daten zum Beispiel für die Zollanmeldung oder den Versand gelöscht worden sein.



MEIN TIPP

Wichtig ist, dass Sie Ihren Dokumentations- und Archivierungspflichten auch dann nachkommen können, wenn Sie Opfer eines Cyberangriffs geworden sein sollten. Beispielsweise könnten Sie mit Ihrer IT-Abteilung besprechen, wie sich die archivierten Dokumente gegen derartige Angriffe schützen lassen. So könnte ein zweiter Speicherort

von Vorteil sein, der außerhalb der Organisation liegt und damit vor einem unmittelbaren Angriff des Hauptsystems geschützt wäre.

Diese Arten von Cyberangriffen im Bereich Zoll sind die gängigsten

Nachfolgend sehen Sie die weit verbreiteten Möglichkeiten, Sie und Ihr Unternehmen zu hacken:

Ransomware-Angriffe:

Hacker verschlüsseln die IT-Systeme eines Unternehmens, einschließlich Zoll- und Logistiksoftware, und fordern Lösegeld, um den Zugriff wiederherzustellen. Dies kann Ihre gesamte Zollabwicklung zum Stillstand bringen.

Phishing und Social Engineering:

Mitarbeitende erhalten gefälschte E-Mails, die vorgeben, von Zollbehörden oder Logistikpartnern zu stammen. Sobald sie dann auf schadhafte Links klicken oder Anhänge öffnen, werden Ihre Systeme infiziert.

Datenlecks und Diebstahl sensibler Daten:

Angriffe können darauf abzielen, sensible Daten wie Zollltarifnummern, Lieferantendokumente oder Exportkontrollinformationen zu stehlen. Diese Informationen könnten dann missbraucht oder weiterverkauft werden.

Sabotage von Lieferketten:

Hacker manipulieren Zoll- oder Lieferketten-Software, um Warenbewegungen zu verzögern oder falsche Daten in das System

einzuspeisen. Das führt zu Verzögerungen bei der Warenfreigabe und zu potenziellen Strafen für das Unternehmen.

Warum sind Sie als Unternehmen im Bereich Zoll besonders gefährdet?

Schon allein durch die elektronische ATLAS-Anbindung beim Zoll sind Sie als Unternehmen von digitalen Daten abhängig. Doch auch weitere Faktoren können hinzukommen:

Hohe Vernetzung: Zollabwicklungen sind stark auf die Integration von ERP-Systemen, ATLAS und anderen Plattformen angewiesen. Diese Vernetzung macht Sie als Unternehmen anfällig für Angriffe, da ein einziger Schwachpunkt weitreichende Auswirkungen haben kann.

Kritische Abhängigkeit von IT-Systemen: Ohne funktionierende IT-Systeme können Unternehmen keine Zollanmeldungen durchführen, keine Versanddokumente generieren und keine Waren ausliefern. Cyberangriffe zielen genau darauf ab und können daher Ihre gesamte Lieferkette lahmlegen.

Verarbeitung sensibler Daten: Unternehmen verwalten vertrauliche Informationen wie Zolltarife, Ursprungsnachweise und Handelsrechnungen, die für Cyberkriminelle von hohem Wert sind.

Regulatorische Risiken: Im Bereich Zoll und Außenwirtschaft gelten strenge Compliance-Vorschriften. Ein Cyberangriff, der zu Datenverlust oder falschen Angaben führt, kann regulatorische Sanktionen und Bußgelder nach sich ziehen.



ACHTUNG

Im Bereich der Compliance-Vorgaben für Zoll und Außenwirtschaft sind IT-Sicherheit und der Schutz vor Cyberangriffen wichtige Bestandteile. Schützen Sie sich und die sensiblen Daten Ihrer Kunden mit IT-Maßnahmen und halten Sie diese auf dem neuesten Stand. Nur so können Sie sich vor Klagen schützen und Reputationsschäden vermeiden.

Was passiert, wenn Ihr Unternehmen Opfer eines Cyberangriffs wird?

Wenn ein Unternehmen Opfer einer Cyberattacke wird, können sich die folgenden Schädigungen ergeben:

1. **Stillstand der Zollabwicklung:** Unternehmen können keine Warenbewegungen mehr abwickeln, was zu erheblichen Verzögerungen in der Lieferkette führt.
2. **Hohe Kosten:** Neben den direkten Lösegeldforderungen (bei Ransomware) entstehen Kosten für den Betriebsausfall, die

Wiederherstellung der Systeme und möglicherweise Vertragsstrafen wegen Lieferverzögerungen oder Datenschutzlücken.

3. **Reputationsschäden:** Kunden und Partner könnten das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Unternehmens verlieren, wenn sensible Daten kompromittiert werden oder Lieferungen ausfallen.
4. **Rechtliche Konsequenzen:** Ein Datenverlust oder eine Nichteinhaltung von Zollvorschriften aufgrund eines Cyberangriffs kann Bußgelder und andere rechtliche Folgen nach sich ziehen.

So sichern Sie Ihre Zollabteilung in 4 Schritten optimal ab

Cyberangriffe sind eine ernste Gefahr, die Ihre gesamte IT-Infrastruktur lahmlegen können. Besonders kritisch wird es, wenn Zoll- und Versandabteilungen betroffen sind, da dies den gesamten Warenfluss stören kann. Damit Sie auf solche Notfälle vorbereitet sind, zeigen wir Ihnen präventive Maßnahmen und einen klaren Aktionsplan.

1. Analyse: Wo sind Ihre Schwachstellen?

Starten Sie mit einer Risikoanalyse, um zu verstehen, welche Systeme und Daten für Ihre Zollabteilung essenziell sind. Typischerweise ist Ihr ERP-System das Herzstück, das Daten an andere Systeme wie Versand- oder ATLAS-Software überträgt. Stellen Sie sicher, dass alle Schnittstellen dokumentiert sind und Sie wissen, welche Daten für den Betrieb unverzichtbar sind.

Unsere Handlungsempfehlung:

- 🌐 Zeichnen Sie eine Mindmap, die alle Systeme, Schnittstellen und Abhängigkeiten in Ihrer IT-Infrastruktur abbildet.
- 🌐 Identifizieren Sie die wichtigsten Daten und Prozesse, die auch bei einem IT-Ausfall benötigt werden.

2. Prävention: Schutz vor Cyberangriffen

Vorbeugende Maßnahmen sind entscheidend, um Angriffe zu verhindern oder deren Auswirkungen zu minimieren. Cyberattacken erfolgen häufig über bekannte Schwachstellen wie unsichere E-Mails oder infizierte Webseiten.

Unsere Handlungsempfehlungen:

- 🌐 Schulen Sie Mitarbeiter: Weisen Sie Ihr Team an, verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unbekannte Anhänge an die IT-Abteilung weiterzuleiten.
- 🌐 Einschränkung von Datenträgern: Verboten Sie die Nutzung externer Datenträger wie USB-Sticks oder Smartphones ohne vorherige Überprüfung.
- 🌐 Sicherheitssoftware: Installieren Sie moderne Firewalls und Antivirenprogramme, die Ihr Netzwerk proaktiv schützen.

3. Notfallplan: Handlungsfähigkeit bewahren

Wenn der Ernstfall eintritt, müssen Sie vorbereitet sein. Das Ziel ist, die Zoll- und Versandabteilung auch ohne funktionierende IT arbeitsfähig zu halten.

Unsere Handlungsempfehlungen:

- 🌐 Legen Sie Notfalldokumente an, wie:
 - 🌐 Vorlagen für Rechnungen und Packlisten auf USB-Sticks
 - 🌐 Papierbasierte Ausfuhrbegleitdokumente (ABD)
 - 🌐 Manuelle Frachtbriefe von Kurierdienstleistern
- 🌐 Halten Sie Backup-Systeme bereit: Diese können Serverkopien oder Cloud-Lösungen sein, die im Notfall aktiviert werden können.
- 🌐 Testen Sie regelmäßig, wie Ihre Abteilung auf IT-Ausfälle reagiert, um Schwächen im Notfallplan zu erkennen.



MEIN TIPP

Halten Sie sich wenn möglich vorabgestempelte Ausfuhrbegleitdokumente aus Papier bereit. Sobald Sie eine ATLAS-Störung feststellen, können Sie beim Service Desk des Zolls (Tel.: 0800 800 75451) anrufen und erhalten dort eine Ticketnummer, wenn nicht bereits eine Master-Ticketnummer besteht.

4. Kontinuierliche Überwachung: Bleiben Sie wachsam

Cyberbedrohungen entwickeln sich ständig weiter. Ihre Abwehrmaßnahmen müssen ebenfalls dynamisch angepasst werden.

Unsere Handlungsempfehlungen:

- 🌐 Überwachen Sie Ihre IT-Systeme mit Tools, die verdächtige Aktivitäten erkennen und melden können.
- 🌐 Halten Sie Ihre Software und Betriebssysteme auf dem neuesten Stand, um Sicherheitslücken zu schließen.
- 🌐 Führen Sie regelmäßige Audits durch, um potenzielle Schwachstellen zu identifizieren.

Diese Behörden für Cybersicherheit gibt es in Deutschland

Im Bereich der Cybersicherheit und des Schutzes von IT-Systemen, insbesondere im Zusammenhang mit Zollabwicklungen und Außenwirtschaft, gibt es in Deutschland mehrere zuständige Behörden, die Unternehmen unterstützen oder überwachen können. Hier sind die 3 wichtigsten:

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Das BSI ist die zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheit in Deutschland. Es unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Abwehr von Cyberangriffen und stellt Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen bereit.

Aufgaben des BSI:

- 🌐 Veröffentlichung von Warnungen zu aktuellen Cyberbedrohungen.
- 🌐 Bereitstellung von Sicherheitsrichtlinien und IT-Grundschutz.

- 🌐 Unterstützung bei der Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen.

So unterstützt Sie das BSI im Zollbereich:

Das BSI bietet Leitlinien für den Schutz von IT-Systemen, die in der Zollabwicklung genutzt werden.

Website: www.bsi.bund.de

Bundeskriminalamt (BKA) – Abteilung Cybercrime

Das BKA bekämpft Cyberkriminalität, einschließlich Angriffen auf Unternehmen und kritische Infrastrukturen.

Aufgaben des BKA:

- 🌐 Ermittlungen bei Cyberangriffen auf deutsche Unternehmen und Behörden.
- 🌐 Zusammenarbeit mit internationalen Strafverfolgungsbehörden.
- 🌐 Bereitstellung von Präventionstipps für Unternehmen.

So unterstützt Sie das BKA im Zollbereich:

Das BKA ist Ansprechpartner, wenn ein Cyberangriff auf IT-Systeme wie ATLAS oder andere Zollanwendungen erfolgt.

Website: www.bka.de

Zollbehörden – IT-Fachstelle

Die deutschen Zollbehörden betreiben IT-Systeme wie ATLAS und haben interne Fachstellen, die sich mit der IT-Sicherheit und der Unterstützung von Unternehmen bei Problemen befassen.

Aufgaben des Zoll:

- 🌐 Unterstützung bei technischen Fragen zu Zollsyste-men.
- 🌐 Überwachung der Sicherheit der eigenen IT-Infrastruktur.
- 🌐 Meldung und Bearbeitung von IT-bezogenen Störungen oder Cyberfällen.

So unterstützt Sie der Zoll:

Bei Störungen oder Sicherheitsfällen im Zusammenhang mit ATLAS oder anderen Zollsyste-men ist die Zollbehörde Ihre erste Anlaufstelle. Einen Kontakt können Sie über die zuständigen Hauptzollämter oder die Zentrale Auskunft des Zolls herstellen.

Website: www.zoll.de



FAZIT

Cyberattacken sind die schwerwiegendsten Herausforderungen für Unternehmen. Doch mit guter Vorbereitung, klaren Prozessen und regelmäßigen Schulungen schützen Sie Ihre Zollabteilung vor den schlimmsten Folgen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

So schützen Sie sich effektiv vor Cyberangriffen

Cyberangriffe stellen eine wachsende Bedrohung für Sie als Unternehmen dar. Mit der richtigen Vorbereitung und kontinuierlichen Maßnahmen können Sie Ihre IT-Systeme absichern und die Handlungsfähigkeit Ihres Unternehmens auch im Ernstfall bewahren. Nutzen Sie diese detaillierte Checkliste als Leitfaden.



CHECKLISTE: SO SCHÜTZEN SIE SICH EFFEKTIV VOR CYBERANGRIFFEN



Analyse: Wo sind Ihre Schwachstellen?

Haben Sie eine vollständige Liste aller IT-Systeme und Schnittstellen in Ihrem Unternehmen erstellt, z. B. ERP-Systeme, Zollsoftware und Versandprogramme?	☐	☐
Sind alle Abhängigkeiten zwischen den Systemen dokumentiert?	☐	☐
Haben Sie die potenziellen Auswirkungen eines Angriffs auf Ihre kritischen Geschäftsbereiche wie Zoll und Logistik bewertet?	☐	☐

Prävention: Wie schützen Sie sich vor Cyberangriffen?

Werden Ihre Mitarbeitenden regelmäßig geschult, um verdächtige E-Mails zu erkennen und keine unbekannten Anhänge zu öffnen?	☐	☐
Haben Sie moderne Firewalls, Antivirenprogramme und sichere Passwortrichtlinien implementiert?	☐	☐
Aktualisieren Sie regelmäßig Software und Betriebssysteme, um Sicherheitslücken zu schließen?	☐	☐
Verhindern Sie die Nutzung unsicherer USB-Sticks, CDs oder Smartphones an Unternehmensrechnern?	☐	☐
Haben Sie ein System eingeführt, das den Zugriff auf sensible Daten nur autorisierten Personen erlaubt?	☐	☐
Gibt es klare IT-Sicherheitsrichtlinien, die in allen Abteilungen kommuniziert wurden?	☐	☐

Notfallplan: Wie bleiben Sie im Ernstfall handlungsfähig?

Haben Sie eine Backup-Strategie entwickelt und speichern Sie Ihre Daten an sicheren Orten, die vom Hauptsystem getrennt sind?	☐	☐
Sind physische Vorlagen für wichtige Dokumente wie Rechnungen, Packlisten und Ausfuhrbegleitdokumente (ABD) vorhanden?	☐	☐
Gibt es vorgefertigte Kommunikationspläne, um Mitarbeiter, Kunden und Behörden schnell zu informieren?	☐	☐
Haben Sie ein Notfallteam benannt, das im Ernstfall die Koordination übernimmt?	☐	☐

Kontinuierliche Überwachung: Wie bleiben Sie wachsam?

Nutzen Sie IT-Monitoring-Tools, die ungewöhnliche Aktivitäten in Ihrem Netzwerk erkennen und melden?	☐	☐
Werden regelmäßig Audits durchgeführt, um die Wirksamkeit Ihrer Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen?	☐	☐
Halten Sie sich über aktuelle Cyberbedrohungen und Sicherheitslücken informiert, z. B. über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Dürfen wir eine Lieferantenerklärung mit Bestätigung des serbischen Ursprungs ausstellen und was ist dabei zu beachten?

FRAGE Wir haben einen Artikel, der von unserem Lieferanten aus Serbien mit Ursprungserklärung auf der Rechnung und Bestätigung des serbischen präferenziellen Ursprungs geliefert wird. Unser europäischer Kunde möchte für diese Handelswaren von uns eine Langzeitlieferantenerklärung. Obwohl wir ihm gesagt haben, dass die Waren serbischen präferenziellen Ursprung haben, wünscht er eine Lieferantenerklärung. Die möchte er gege-

benenfalls für die Kumulierung verwenden kann. Ich habe den präferenziellen Ursprungsnachweis unseres Lieferanten für die Waren für einen Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024. Daher würde ich unserem Kunden eine Langzeitlieferantenerklärung für diesen Zeitraum ausstellen. Ich bin mir nur nicht sicher, wie man so eine Lieferantenerklärung ausstellt, damit diese rechtssicher ist. Gibt es dazu Infos?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Natürlich können Sie Ihrem Kunden eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) ausstellen, da Sie für den serbischen Ursprung den Nachweis durch die Ursprungserklärung auf der Rechnung haben. Dies erfolgt über den ganz normalen Vordruck für die LLE für Waren mit präferenziellem Ursprung. Sie müssen lediglich statt dem EU-Ursprung den serbischen Ursprung deklarieren. Bezüglich des Gültigkeitszeitraumes haben Sie auch Recht. Sie dürfen natürlich nur den Zeitraum bestätigen, in dem Sie Ihrem Kunden Waren geliefert haben, für die Sie den präferenziellen Ursprungsnachweis Ihres Kunden erhalten haben. Es geht also

nicht darum, wann die Waren von Ihrem serbischen Lieferanten zu Ihnen gekommen sind, sondern in welchem Zeitraum Sie diese präferenziellen serbischen Ursprungswaren an Ihren Kunden geliefert haben. Grundsätzlich können Sie alle präferenziellen Abkommensländer in Ihre LLE mit aufnehmen. Es stimmt jedoch, dass dies Ihrem Kunden nichts bringt, da er lediglich mit Abkommensländern kumulieren kann, die in der Matrix sowohl mit der EU sowie mit Serbien ein „x“ enthalten, also ein Abkommen geschlossen haben. Daher würde es reichen, diese Länder mit aufzuführen. Oder Sie fragen Ihren Kunden gezielt, für welche Ausfuhrländer er die LLE braucht.

Muss ich meine erhaltene verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beachten, wenn ich die Meinung nicht teile?

FRAGE Wir haben eine vZTA beantragt und sie vor kurzem erhalten. Wir sind jedoch der

Meinung, dass die festgestellte Zolltarifnummer nicht richtig ist. Muss ich diese Zolltarifnummer trotzdem anmelden?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, Sie müssen eine erteilte vZTA immer in der Zollanmeldung bei den Unterlagen anmelden und die festgestellte Zolltarifnummer auch angeben. Tun Sie dies nicht, kann es zu einem Bußgeldverfahren oder sogar zu ei-

nem Strafverfahren kommen, weil Sie wussten, dass die Zolltarifnummer falsch ist. Sie können jedoch gegen die vZTA Widerspruch einlegen und diese noch einmal überprüfen lassen. Bis zu dieser Entscheidung müssen Sie jedoch trotzdem die festgestellte Zolltarifnummer anmelden.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Sparen Sie Einfuhrabgaben mit der Passiven Veredelung – Ich zeige Ihnen, was Sie alles wissen müssen

Führen Sie Waren aus, die in einem Drittland für Sie bearbeitet werden, um dann wieder zurückzukommen, dann könnte Ihnen die Beantragung einer Passiven Veredelung (PV) helfen. Denn Sie zahlen dann die Zollabgaben nicht auf den kompletten Wert der Waren, sondern nur auf die im Drittland angefallenen Veredelungskosten. Dies kann zu hohen Einsparungen führen. Wie jede Bewilligung hat jedoch auch die PV ihre Tücken, die Sie beachten müssen, damit bei einer Überprüfung die erteilte PV nicht platzt und Sie die gesparten Einfuhrabgaben nachzahlen müssen. Ich zeige Ihnen in diesem Artikel alles Wichtige auf einen Blick.

Wann die PV nicht das richtige Verfahren für Sie ist

Bevor Sie sich überhaupt Gedanken über die Bewilligung machen, müssen Sie erst einmal überlegen, ob es für Sie überhaupt Sinn macht. Es gibt einige Fälle, in denen eine PV nicht nötig ist.

Zolltariflich freie Wiedereinfuhrwaren

Ist Ihre Ware bei der Wiedereinfuhr tariflich zollfrei, das heißt, dass der Zollsatz bei 0 % liegt, dann brauchen Sie nicht den Aufwand für eine PV zu betreiben. Sind Sie sich jedoch bei der Zolltarifnummer nicht ganz sicher und könnte es auch eine zollpflichtige Zolltarifnummer sein, dann müssen Sie sich entweder eine verbindliche Zolltarifauskunft einholen, um die Unsicherheit aus dem Weg zu räumen, oder Sie melden vorsichtshalber die PV an, um keine bösen Überraschungen zu erleben.



ACHTUNG

Es kann sein, dass trotz der tariflichen Zollfreiheit Ihr Hersteller wünscht, dass Sie eine PV machen. Dies kann der Fall sein, wenn Ihre ausgeführten Waren im Drittland zollpflichtig sind. Ihr Lieferant wird dann eine Aktive Veredelung beantragen, um für die Einfuhrwaren keine Zollabgaben zahlen zu müssen. Dafür benötigt er Ihre vorangegangene Passive Veredelung.

Kosten der PV überschreiten die Ersparnis

Nicht nur bei tariflich zollfreien Waren sollten Sie abwägen, ob sich der Aufwand lohnt, wenn die Zollabgaben sehr gering sind. Da im Regelfall die Abfertigungskosten sowie personelle Kosten, die auf Grund der Dokumentation und ggf. Überwachung der Waren anfallen, höher sind, kann es sein, dass sich eine An-

meldung zur PV nicht rentiert. Prüfen Sie dies immer vorab. So sparen Sie sich ggf. viel Zeit für die Prüfung der Voraussetzungen oder Beantragung der Bewilligung.

Die Wiedereinfuhrwaren sind präferenzuelle Ursprungswaren

Kann der Veredler für die veredelten Waren einen Präferenznachweis ausstellen, mit dem Sie durch das jeweilige Präferenzabkommen die Präferenzbegünstigung bekommen und daher keine Zollabgaben bezahlen, müssen Sie dafür keine förmliche PV beantragen. Dieses Verfahren nennt sich Wirtschaftliche Lohnveredelung. In der Regel funktioniert es, wenn Sie für Ihre Ausfuhrwaren bereits einen Präferenznachweis ausstellen können.

PV: Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Haben Sie entschieden, dass sich eine PV definitiv lohnen würde, dann müssen Sie im nächsten Schritt überprüfen, ob Sie auch alle Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen an Ihre Ware

Ihre Waren müssen Unionswaren sein. Ausgenommen sind jedoch Waren,

- 🌐 für die Sie Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben erhalten,
- 🌐 die Sie zuvor in die Endverwendung zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz in den freien Verkehr überführt haben,
- 🌐 für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wird und
- 🌐 für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als die vorgenannte Erstattung gewährt wird.

Neben den Anforderungen an Ihre Waren müssen Sie des Weiteren noch andere Voraussetzungen erfüllen.

Persönliche Voraussetzungen

Um eine PV-Bewilligung beantragen zu können, muss Ihr Unternehmen

- 🌐 im Zollgebiet der Gemeinschaft sitzen,
- 🌐 die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge bieten,
- 🌐 geeignete Aufzeichnungen in der von der Zollbehörde genehmigten Form führen und
- 🌐 die Veredelungsvorgänge im Drittland durchführen lassen.

Zolltechnische Voraussetzungen

Sie müssen eine geeignete Nämlichkeitssicherung durchführen können, damit sichergestellt werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr auch in den wiedereingeführten Waren enthalten sind.

Bewilligung beantragen – so geht's

Erfüllen Sie alle Voraussetzungen, dann steht einer Beantragung der PV nichts mehr im Weg. Dies erfolgt in der Regel über eine förmliche Bewilligung. Wollen Sie jedoch die PV nur für eine einmalige Sendung beantragen, können Sie dies ggf. auch im vereinfachten Verfahren mit der Zollanmeldung beantragen.

Stellen Sie Ihren förmlichen Antrag bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk Ihre Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird. Legen Sie dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Inanspruchnahme der Passiven Veredelung (Formular 0266) noch die Fragebögen Zollrechtliche Bewilligungen Teil I bis III

und Teil V bei sowie alle Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung nötig sind.

! ACHTUNG

Sind Sie bereits AEO, müssen Sie die Fragebögen nicht mehr ausfüllen und abgeben.

Dokumentieren Sie Ihre PV übersichtlich

Wie jede Bewilligung kann auch Ihre PV-Bewilligung überprüft werden. Dies erfolgt in den meisten Fällen durch eine Zollprüfung. Es kann jedoch auch eine Steueraufsicht durchgeführt werden, bei der in kleinem Umfang geprüft wird, ob Sie alle Bewilligungsaufgaben einhalten. Daher müssen Sie die PV ordentlich dokumentieren. Erstellen Sie hierzu eine Übersicht, welche Waren mit welcher Ausfuhranmeldung ausgeführt wurden, und stellen Sie diese den wiedereingeführten Waren gegenüber. Viele Ausfuhrwaren beziehungsweise viele Ausfuhrungen können die übersichtliche Dokumentation erschweren.

✓ MEIN TIPP

Erstellen Sie eine Excel-Tabelle, die ganz klar erkennen lässt, welche Ausfuhrwaren aus welcher Ausfuhrsendung in den jeweiligen Einfuhrwaren enthalten sind. Dies können Sie beispielsweise mit farblicher Kennzeichnung untermalen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

„Ex-tarifário“-Regime in Brasilien: Zollsenkungen für Importeure bis 2025 – Nutzen Sie Ihre Vorteile

Das brasilianische „Ex-tarifário“-Regime bietet Unternehmen weiterhin attraktive Möglichkeiten, Importkosten für bestimmte Kapitalgüter und IT-Produkte zu senken. Mit einer kürzlich bekanntgegebenen Verlängerung durch die brasilianische Außenhandelskammer (CAMEX) bleibt dieses Regime bis Ende 2025 in Kraft. Doch was bedeutet das konkret für Sie als Importeur, und wie können Sie von den Zollerleichterungen profitieren? In diesem Artikel erfahren Sie alles Wichtige und erhalten praxisnahe Handlungsempfehlungen.

Was ist das „Ex-tarifário“-Regime?

Das „Ex-tarifário“-Regime gewährt Importeuren Zollerleichterungen, um technologische Innovationen und Investitionen in Brasilien zu fördern. Die Zollsenkungen betreffen Kapitalgüter und IT-Produkte, die in Brasilien nicht oder nicht konkurrenzfähig hergestellt werden können. Für viele dieser Produkte sind die Einfuhrzölle auf 0 % reduziert, während reguläre Zollsätze häufig bei 12 %, 11,2 % oder 6 % liegen. Dadurch sparen Unternehmen erhebliche Kosten.

Aktuelle Entwicklungen im Überblick

Verlängerung bis Ende 2025:

Die Resolutionen GECEX 322 und 323 haben das „Ex-tarifário“-Regime für Kapitalgüter und IT-Produkte bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Weitere Anpassungen:

Mit den Resolutionen GECEX 656 und 657 vom 18. Oktober 2024 wurden zusätzliche Produkte in das Regime aufgenommen, während einige mit der Resolution GECEX 659 ausgeschlossen wurden. Es lohnt sich also, die Listen regelmäßig zu prüfen.

Einschränkungen seit 2023:

Zollsenkungen gelten nicht mehr für Gebrauchsgüter und Konsumgüter, wie durch die Resolution GECEX 512 festgelegt. Anträge für solche Produkte werden seit dem 18. August 2023 nicht mehr angenommen.

Wie profitieren Sie als Importeur vom „Ex-tarifário“-Regime?

Um die Vorteile des Regimes optimal zu nutzen, sollten Sie folgende 3 Schritte beachten:

1. **Prüfen Sie die Liste der betroffenen Produkte:** Schauen Sie regelmäßig in die aktualisierte Übersicht der „Ex-tarifário“-Produkte. Diese finden Sie direkt im brasilianischen Zolltarif, wo sie als „Ex-tarifários“ unter den jeweiligen Unterpositionen geführt werden.



MEIN TIPP

Suchen Sie gezielt nach Produkten, die für Ihre Branche relevant sind, insbesondere aus den Kapiteln 84, 85 und 90 (z. B. Maschinen, Apparate, IT-Geräte).

2. **Stellen Sie Anträge frühzeitig:** Für neue Produkte können brasilianische Unternehmen oder Branchenverbände Zollsenkungen beim Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel beantragen. Klären Sie, ob Ihre Zulieferer oder Partner in Brasilien bereit sind, entsprechende Anträge zu stellen. **Wichtig:** Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter sind ausgeschlossen – prüfen Sie also genau.
3. **Kalkulieren Sie die Einsparungen:** Nutzen Sie die Zollerleichterungen, um Ihre Importkosten zu senken. Diese können Ihre Margen verbessern und Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem brasilianischen Markt steigern.

Halten Sie sich regelmäßig über Änderungen im „Ex-tarifário“-Regime auf dem Laufenden, da es kontinuierlich aktualisiert wird. Neue Resolutionen wie GECEX 656, 657 und 659 können entscheidende Änderungen oder neue Chancen mit sich bringen. Verpassen Sie daher keine Aktualisierungen, um von den Zollerleichterungen optimal zu profitieren. Prüfen Sie vor jedem Import sorgfältig, ob Ihre Produkte die Kriterien des Regimes erfüllen. Achten Sie besonders darauf, dass Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter von den Zollerleichterungen ausgeschlossen sind. Eine genaue Kontrolle der Voraussetzungen schützt Sie vor unnötigen Verzögerungen oder Ablehnungen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz